

Stadt Bochum

Der Oberbürgermeister

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Arbeitersiedlung Borgholzweise in Bochum-Wiemelhausen

Der Rat der Stadt Bochum hat am 16.06.1980 aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes¹ sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen² folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke
Bruchstraße 29 - 33 (ungerade Hausnummern),
Bruchstraße 28 - 40 (gerade Hausnummern),
Borgholzstraße 13 - 23 (ungerade Hausnummern),
Borgholzstraße 2 - 26 (gerade Hausnummern),
Wiemelhauser Straße 361 - 367 und 383 (ungerade Hausnummern), und
Wiemelhauser Straße 370 - 380 (gerade Hausnummern).

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung baulicher Anlagen

- (1) Der Abbruch, der Umbau oder die Änderung einer baulichen Anlage bedarf einer Genehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Aus den in § 3 genannten Gründen kann die Genehmigung zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung der baulichen Anlage versagt werden.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)

§ 3 Gründe für die Erhaltung der baulichen Anlagen

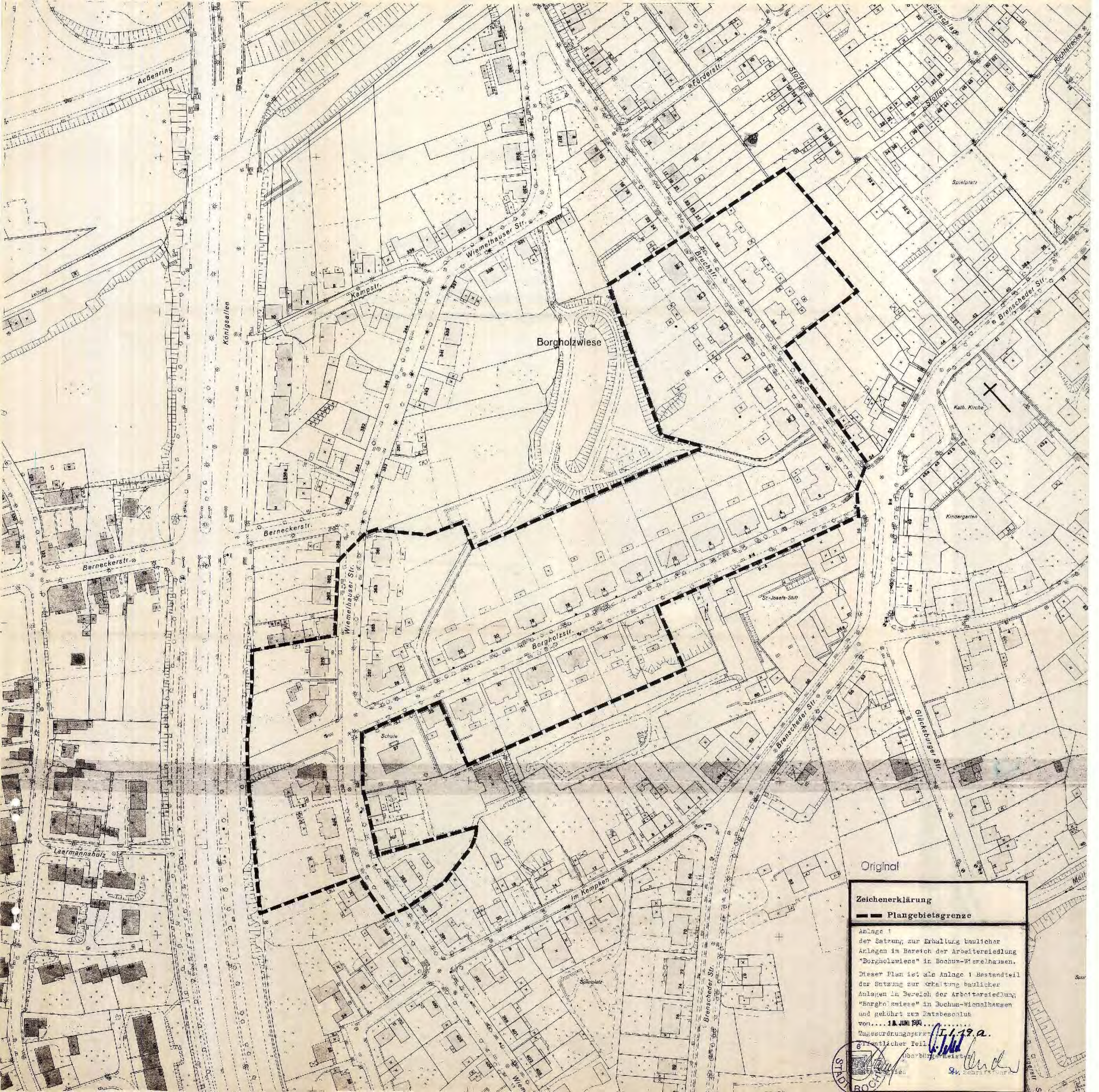
Die baulichen Anlagen sind zu erhalten, weil

1. sie sowohl allein als auch im Zusammenhang das Ortsbild und die Stadtgestaltung des Ortsteiles Wiemelhausen (Kirchviertel) prägen (§ 39 h Abs. 3 Nr. 1 BBauG),
2. sie als Beispiel für den Bergarbeitersiedlungsbau der Jahrhundertwende im Stile der Gartenstadtbewegung von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind (§ 39 h Abs. 3 Nr. 2 BBauG) und
3. in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen zu erhalten ist (§ 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG).

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.³

³ Tag des In Kraft tretens: 10.06.1981



Original

Zeichenerklärung
 - - - - - Plangebietsgrenze

Anlage 1
 der Satzung zur Erhaltung baulicher
 Anlagen im Bereich der Arbeitersiedlung
 "Borgholzwiese" in Bochum-Wiemelhausen.
 Dieser Plan ist als Anlage 1 Bestandteil
 der Satzung zur Erhaltung baulicher
 Anlagen im Bereich der Arbeitersiedlung
 "Borgholzwiese" in Bochum-Wiemelhausen
 und gehört zum Entsbeschluss
 von... 18. JUNI 1991 ...

Tagungsprotokoll
 6. öffentlicher Teil
 11.19 a.
 Oberbürgermeister
 Stadtrat

